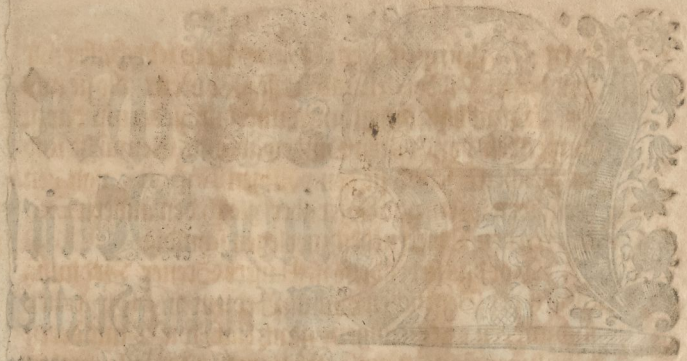




Kg
4215

Pa. 71
1.





Handwritten text in a Gothic script, appearing as a list or series of entries. The text is significantly faded and difficult to read.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a list or series of entries. The text is significantly faded and difficult to read.





Nachdem **Se. Königl.**
liche Majestät in Preussen / Unser
Allergnädigster Herr / Uns Dero Statthalter /
Mürrlich Geheimen Stats- und Krieges-Rath / und zur Regie-

ung Der Fürstenthums Halberstadt verordneten Präsident und Rätthen/durch Dero Rescriptum vom 21sten dieses noch laufenden Monats Augusti in Gnaden wissend gemacht/wie die vom Inhalt Dessauischen Regiment allhier auff Werbung liegende Officirer, sich allerunterthänigst beklaget / welcher Gehalt ihnen zeithero etliche funffzig Mann/ so mehrentheils aus diesem Fürstenthum gebürtig/von der angeworbenen Mannschafft desertiret, sonder daß dem nöthige Verfassung gemacht/ oder die Ausgeriffene gebührend angehalten/ allermassen deneis selben von den Lauren durchgeholfen worden/und Uns allergnädigst befohlen/die wegen der Deserteurs ausgelassene Edicta zu renoviren und zu schärfen/ auch mit allem Ernst und Nachdruck über deren Inhalt zu halten/ und die Contravenienten zu verdieneter Straffe zuziehen/ und dann unter andern in dem abgessenen 1704ten Jahr dieserhalb ein abermahliges Edict ausgelassen/des Inhalts:

1. Daß wer dergleichen Leute von der Königl. Preuss. Milice so mit keinen Pässen versehen/ anhält und angiebet/ demselben allemahl vor jede Person fünf Reichth. zum Recompens vom Regiment, Batallion oder Compagnie, worunter der ohne Paß angetroffene gehdrig/ alsofort gegeben;
2. Die Jenige/ welche dergleichen Leute nicht angeben und doch Wissenschaft davon haben/ nach erlangter Gewisheit/ oder da sie ihrer Wissenschaft halber zu überweisen/ dem Befinde nach bis zweihundert Reichth. Fiscaltischer Straffe verfallen seyn/ auch zu derselben Erlegung durch zureichende Executions-Mittel angehalten werden/ dieselben aber so ihres Unvermögens halber diese exprimirte Geld Straffe der 200. Reichth. nicht erlegen können/ am Leibe gestraffet;
3. Auch diejenige Königl. Bediente/ in specie die Beamten/ und andere/ welche angeworbene Leute hie und da anhalten/ oder wann sie sich bey ihnen angeben/ dieselbe verhehlen/ oder gar zu ihrem Fortkommen ihnen Vorschub thun/ mit dreyhundert Reichth. Straffe angesehen/ und zu deren Entrichtung gleichfals mittelst der Execution angehalten werden sollen.

Als wird solches nach allen Puncten hierdurch erneuert und allen Beamten/ Magistraten/ Befehlisch habern/ wie auch den Baurmeistern auff den Dörffern vorhingedachtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschafften hierdurch nochmahls alles Ernstes anbefohlen/ sich hiernach gehorsamlich zu achten/ und niemanden von denen ohne Pässe durchreisenden Soldaten passiren zu lassen/ sondern da dergleichen oder auch neu angeworbene Leute sich anfinden und betreten lassen/ dieselbe ohn Erwartung weiterer Order/ alsofort beym Kopff nehmen und anhero bringen zu lassen/ auch Bericht davon zu erstatten/ wornach sich ein jeder zu achten; Halberst. den 18. Jun. 1705.

(L.S.)

27. Aug.

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





dem **S. König-**
riestät in Preussen / Unser

ns **Herr** Statthalter/
rieges-Wacht / und zur Regie-
Räthen/durch **Herr** Rescriptum vom 21sten
wie die vom **Anhalt Dessauischen** Regiment
laget / welcher Gestalt ihnen zeithero etliche
n der angeworbenen Mannschafft desertiret,
ent gebührend angehalten/ allermassen denen
t befohlen/die wegen der Deserteurs ausgelas-
Nachdruck über deren Inhalt zu halten/ und
e andern in dem abgessenen 1704ten Jahr
mit keinen Pässen versehen/ anhält und angie-
ns vom Regiment , Batallion oder Com-
;
issenschafft davon haben/ nach erlangter Ge-
den nach bis zweyhundert Rthal. Fiscalischer
Executionis-Mittel angehalten werden/ die-
sse der 200. Rthal. nicht erlegen können/ am
und andere/ welche geworbene Leute hie und
der gar zu ihren Fortkommen ihnen Vorschub
t ung gleichfals mittelst der Execution ange-
Beambten/Magistraten/Befehlshabern/
Fürstenthums und zugehöriger Graffschaf-
entlich zu achten/ und niemanden von denen
leichen oder auch neu angeworbene Leute sich
er: also fort beyhm Kopff nehmen und andero

atten/wornach sich ein jeder zu achten; Halberst. den 18. Jun. 1705.
(L.S.) *27. Aug.*

